

## Allgemeinverfügung Landkreis Hameln-Pyrmont

### zum Umgang mit Veranstaltungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden „SARS-CoV-2“)

Auf der Grundlage der fachaufsichtlichen Weisung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen im gesamten Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont werden hiermit untersagt.
2. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 1 mit einer Teilnehmerzahl unter 1.000 Personen können ausnahmsweise unter der am Ende der Begründung dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Ausnahmeregelung im Einzelfall erlaubt werden. Diese Ausnahmeanträge sind an das Rechts- und Ordnungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, zu richten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für private oder vereinsinterne Veranstaltungen.
4. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist zunächst **bis zum 19.04.2020** befristet.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle öffentlichen Veranstaltungen im Kreisgebiet.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Landkreis Hameln-Pyrmont mit verschiedenen Indexquellen, untersagt der Landkreis Hameln-Pyrmont alle öffentlichen Veranstaltungen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügbare Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Flecken Aerzen, Stadt Bad Münder, Stadt Bad Pyrmont, Flecken Coppenbrügge, Gemeinde Emmerthal, Stadt Hameln, Stadt Hess. Oldendorf und Flecken Salzhemmendorf.

**Ausnahmeregelung:**

Öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl unter 1.000 Personen können ausnahmsweise durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erlaubt werden, wenn für die öffentliche Veranstaltung in der nachfolgenden tabellarischen Bewertungsmatrix zu den Kriterien

- Teilnehmende
- Art der Veranstaltung
- Ort und Durchführung der Veranstaltung

in Summe nicht mehr als 10 Punkte erreicht werden:

**Checkliste zur Überprüfung von Veranstaltungen**

**1. Teilnehmende**

					Punkte
1a	Wie viele Teilnehmende werden bei der Veranstaltung erwartet?	bis 100	101-300	301-999	
	Punkte	1	2	4	
1b	Können Sie sicherstellen, dass niemand teilnimmt, der sich innerhalb der letzten 4 Wochen in einem Risikogebiet nach RKI aufgehalten hat?	ja	nein		
	Punkte	0	4		
1c	Können Sie sicherstellen, dass nicht mehr als 10% gefährdete Personengruppen teilnehmen (z.B. Menschen über 60 Jahre oder mit chronischen Erkrankungen)?	ja	nein		
	Punkte	0	4		



**2. Art der Veranstaltung**

					Punkte
2a	Wie lange dauert die Veranstaltung bzw. wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Teilnehmenden?	weniger als 15 Minuten	15-60 Minuten	länger als 1 Stunde	
	Punkte	0	1	3	
2b	Haben die Teilnehmenden der Veranstaltung länger als 15 Minuten engen Kontakt zueinander (z.B. Warteschlangen, enge Bestuhlung, ...)	nein	unbekannt oder ja		
	Punkte	0	3		
2c	Werden die Teilnehmenden der Veranstaltung zentral registriert bzw. besteht die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit?	ja	nein		
	Punkte	0	1		

**3. Ort und Durchführung der Veranstaltung**

					Punkte
3a	Findet die Veranstaltung im Freien statt?	ja	nein		
	Punkte	0	1		
3b	Bestehen ausreichend Möglichkeiten der Händehygiene?	ja	nein		
	Punkte	0	2		
				Punkte gesamt	

Bei der Antragstellung sind die für Bewertungsmatrix zu Grunde zu legenden Kriterien darzulegen.

Darüber hinaus kann die öffentliche Veranstaltung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erlaubt werden, sofern diese für das öffentliche Interesse unverzichtbar ist.

**Hinweis (für private und vereinsinterne Veranstaltungen):**

Für die Risikobewertung zur Durchführung einer privaten oder vereinsinternen Veranstaltung wird die Berücksichtigung der oben dargestellten Checkliste dringend empfohlen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hameln, den 13.03.2020

Im Auftrag



(Sabine Meißner)  
Kreisrätin